



GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST AHS-GEWERKSCHAFT

1090 Wien, Lackierergasse 7
Tel: 01/4056148, Fax: 01/4039488
E-Mail: office.ahs@goed.at

ZVR-Nr. 576439352
www.oegb.at/datenschutz

BMBWF
Minoritenplatz 5
1010 Wien

per Mail: begutachtung@bmbwf.gv.at

Wien, am 20.4.2021

Stellungnahme zu einer Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Verordnung über die Leistungsbeurteilung bei abschließenden Prüfungen (Leistungsbeurteilungsverordnung für abschließende Prüfungen – LBVO-abschlPrüf) erlassen und die Leistungsbeurteilungsverordnung geändert wird

Geschäftszahl: 2021-0.106.325

Sehr geehrte Damen und Herren!

In offener Frist übermittelt die AHS-Gewerkschaft ihre Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

Leistungsbeurteilungsverordnung für abschließende Prüfungen

ad § 1: Die verwendete Terminologie steht im Widerspruch zur Terminologie des SchUG, schafft damit Rechtsunsicherheit und stiftet unnötig Verwirrung. Gem. § 34 Abs. 3 Z 2 SchUG besteht die Hauptprüfung u. a. aus „einer Klausurprüfung, die schriftliche, grafische und/oder praktische Klausurarbeiten und allfällige mündliche Kompensationsprüfungen umfasst“.

Soll diese Verordnung also nun Anwendung auf die Beurteilung der Klausurprüfung – unabhängig davon, ob sie schriftliche, grafische und/oder praktische Klausurarbeiten umfasst –, Anwendung auf die Beurteilung der schriftlichen Klausurarbeiten oder Anwendung auf die Klausurprüfung finden, wenn diese auch schriftliche Klausurarbeiten und allfällige mündliche Kompensationsprüfungen umfasst? „Anwendung auf die Beurteilung der schriftlichen Klausurprüfung“ kann sie jedenfalls nicht finden.

ad § 2: Als Ziel der Leistungsbeurteilung wird hier Folgendes genannt: „Ziel ist die Beurteilung aufgrund der Feststellung der Leistungen einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten als Gutachten für die Entscheidung über das Bestehen einer abschließenden Prüfung.“

Die Verordnung hat aber offenbar auch andere Ziele, etwa die Zuordnung einer Beurteilungsstufe zu einem erreichten Prozentsatz (siehe § 6 Abs. 1). Es geht also nicht nur um das Bestehen einer abschließenden Prüfung.

ad § 3 Abs. 2:

Die Formulierung erlaubt das Verfassen der Klausurarbeit „entweder im Schreibmodus „digital“ durch Eingabe in ein digitales Endgerät oder „handschriftlich“ durch Schreiben auf Papier“. In manchen Prüfungsgebieten ist aber eine Kombination beider Formen üblich und notwendig (etwa in Darstellender Geometrie). Die Formulierung ist daher anzupassen.

ad § 4 Abs. 1 und 2: Aus dem Text ergibt sich eindeutig, dass es um die Klausurprüfung im Sinne des § 34 Abs. 3 Z 2 SchUG geht – und nicht um die Klausurarbeit.

ad § 5: In Verbindung mit § 7 ergibt sich, dass die Beurteilungsstufen Sehr gut, Genügend und (implizit) Nicht genügend in Abweichung von der LBVO neu definiert werden, die Definitionen von Gut und Befriedigend aber unverändert bleiben.

Rein sprachlich ist – im Gegensatz zu den Erläuterungen – ein Fehler unterlaufen. „Kompetenzen“ können nicht (grundlegend) erfüllt werden. Deshalb ist in den Erläuterungen auch von „Anforderungen“ die Rede, die grundlegend erfüllt werden.

ad § 6: Im Sinne der Rechtssicherheit fordert die AHS-Gewerkschaft, dass nicht nur in Abs. 1, sondern auch in den Abs. 2 und 3 ein genau definierter Prozent- bzw. Punktbereich den verschiedenen Beurteilungsstufen zugeordnet wird.

Nach dem in Aussendungen des BMBWF dargestellten Beurteilungssystem für die Zentralmatura in Mathematik geht es etwa nicht darum, einzelne „Kompetenzen grundlegend zu erfüllen“, sondern um eine „Gesamtverrechnung“, in der man bei 17 von 36 Punkten ein Genügend erhält. Wenn man das so möchte, muss man im Sinne der Rechtssicherheit den Punkteschlüssel für Mathematik (siehe Korrektur- und Beurteilungsanleitung zur SRP Mathematik (AHS), Beilage II zu GZ 2020-0.644.105) in die Verordnung aufnehmen.

ad § 6 Abs. 3: Auch hier sollen „die erforderlichen Kompetenzen [...] grundlegend erfüllt“ werden. Abgesehen vom sprachlichen Mangel ist der Absatz nahezu inhaltsleer. Was sind die „erforderlichen Kompetenzen“? In § 18 Abs. 1 Prüfungsordnung AHS sind „Grundkompetenzen“ und „Vernetzung von Grundkompetenzen“ genannt. Sind das verschiedene Kompetenzen im Sinn der vorliegenden Verordnung?

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Herbert Weiß e.h.
Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft

MMag.^a Patricia Gsenger e. h.
Vors.-Stellv.

Mag. Georg Stockinger e. h.
Vors.-Stellv. u. Besoldungsreferent